

Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rämistrasse 74/34 CH-8008 Zürich Telefon +41 44 634 41 77 https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/al-phabetical/kley.html

Ausgabe: Mai 2020

Demokratie-Newsletter

Der Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich von Professor Kley gibt monatlich einen Demokratie-Newsletter heraus. Der Newsletter beinhaltet eine Auswahl der wichtigsten Meldungen, Mitteilungen, Entscheidungen und Urteile im Bereich der Demokratie und der politischen Rechte – in der Schweiz, in Europa und der Welt. Wir achten hierbei darauf, dass auch wichtige und aktuelle Themen aus den Bereichen Föderalismus, Politik, Staats- und Rechtsphilosophie sowie Fragen aus dem öffentlich-rechtlichen Verfahrensrecht aufgeführt werden.

1.	Medienberichte zum Thema «Demokratie»	2
2.	Gerichtsurteile	2
	2.1 Bundesgericht	
	2.2 Kantonale Entscheide	
2	2.3 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)	4
	Neue Volksinitiativen	
4.	Publikationen	5
	Dokumentation und Kontakt	



Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rämistrasse 74/34 CH-8008 Zürich Telefon +41 44 634 41 77 https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/kley.html

1. Medienberichte zum Thema «Demokratie»

NZZ 07.05.2020, S. 29

In Russland ist eine Verfassung mehr als eine Verfassung – Putins Reform setzt ein sowjetisches Modell fort – Viele langjährige KP-Sekretäre haben sich mit einer neuen Verfassung in die russische Geschichte eingeschrieben – dasselbe tut nun auch Wladimir Putin. (Link)

NZZ 23.05.2020, S. 13

Der Abstimmungskampf zur Begrenzungsinitiative läuft mit halber Kraft – nur SVP und Auns markieren Präsenz – Mit Beginn des Lockdown haben die Gegner der Begrenzungsinitiative ihre Aktivitäten praktisch auf null heruntergefahren. Die Strategie ist plausibel, aber nicht ohne Risiko. (Link)

N7.7 26.05.2020, S. 13

Schon mit 16 an die Urne: Die Eidgenössische Jugendkommission will das Stimmrechtsalter senken – Im Kanton Glarus dürfen 16-Jährige schon seit 2007 abstimmen, Uri und andere Kantone wollen folgen. Nun muss der Nationalrat ebenfalls über einen solchen Schritt entscheiden. (Link)

WUZ 28.05.2020

«Die Politik hat noch nicht verstanden, wie wichtig die Pflege ist» – Die Pflegeinitiative hat durch die Coronakrise neuen Auftrieb erhalten. Trotzdem sind echte Verbesserungen im Parlament nur schwer durchzusetzen, wie SP-Nationalrätin Barbara Gysi kritisiert. (Link)

2. Gerichtsurteile

2.1 Bundesgericht



Urteil des Bundesgerichts vom 18. März 2020 (1C 529/2019)

Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen das Majorzwahlverfahren, welches im Kanton Appenzell Ausserrhoden in 19 von 20 Gemeinden für die Kantonsratswahl zur Anwendung kommt. Er bringt vor, dass die Gemeinden als Wahlkreise zu klein seien und die Kandidierenden der kleineren Parteien systematisch benachteiligt würden. Er rügt die Verletzung von Art. 32 Abs. 2 BV. Das Bundesgericht nimmt Bezug auf eine nahezu identische Beschwerde bezüglich der Kantonsratswahl 2011 und sagt, dass bei Kantonsratswahlen im Kanton Appenzell Ausserrhoden nach wie vor die Wahl von Persönlichkeiten und nicht von Parteivertreterinnen und –vertretern im Fokus stehe. Dies macht es fest am hohen Anteil von parteiunabhängigen Gewählten. Das Bundesgericht stellt fest, dass sich die Situation seit 2011 nicht wesentlich geändert habe und die Beschwerde folglich abzuweisen sei.



Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rämistrasse 74/34 CH-8008 Zürich Telefon +41 44 634 41 77 https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/al-phabetical/kley.html



Urteil des Bundesgerichts vom 31. März 2020 (1C_492/2019)

Streitgegenstand der Beschwerde bildet die Gültigerklärung zweier weitgehend identischen Einzelinitiativen durch den Bezirksrat Schwyz und den Gemeinderat Schwyz. Die beiden Beschwerdeführer bringen vor, dass die Einzelinitiativen, welche eine Kreditgarantie zugunsten einer ortsansässigen Seilbahn vorsehen, gegen das Transparenzgebot der Kantonsverfassung sowie gegen die Wirtschaftsfreiheit und das Gebot von Treu und Glauben der Bundesverfassung verstossen würden. Soweit das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt, sieht es das übergeordnete Recht als nicht verletzt und weist die Beschwerde ab.



Urteil des Bundesgerichts vom 1. April 2020 (1C_503/2018)

Die Beschwerdeführenden wehren sich gegen die Teilungültigkeitserklärung ihrer kantonalen Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" durch den Grossen Rat des Kantons Graubünden. Dieser erachtete Ziff. 5 des Anliegens wonach "Tierschützer/Jäger sowie Nichtjäger" paritätisch im Amt für Jagd und Fischerei vertreten zu sein hätten als nicht vereinbar mit Art. 8 Abs. 2 BV, da Arbeitsstellen aufgrund der weltanschaulichen Gesinnung der Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden müssten. Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass die Initiative, welche in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht wurde, so umgesetzt werden kann, dass ein Spielraum verbleibt neben einer paritätischen Vertretung auch weiterhin Personen einzustellen, welche gegenüber der Jagd eine differenzierte Ansicht hätten. Die Forderung sei ausserdem verhältnismässig. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.



Urteil des Bundesgerichts vom 6. April 2020 (1C_673/2019) (franz.)1

Die Beschwerdeführenden richten ihre Beschwerde gegen einen Entscheid des Verwaltungsgerichts und gegen eine vorhergehende Verfügung der Staatskanzlei des Kantons Genf über das Zustandekommen eines Gesetzesreferendums bezüglich einer Zonenänderung. Die Beschwerdeführenden bringen u.a. vor, dass die Gemeinden, indem sie das Referendum aktiv unterstützten, ihre Kompetenzen überschritten und damit Art. 34 Abs. 2 BV verletzt hätten. Sie verlangen folglich die Annullation der Verfügung der Staatskanzlei sowie die Einsicht in alle Beschlussprotokolle der beteiligten Gemeinderäte. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt.

¹ Zur Publikation vorgesehen.



Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rämistrasse 74/34 CH-8008 Zürich Telefon +41 44 634 41 77 https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/kley.html



Urteil des Bundesgerichts vom 1. Mai 2020 (1C_623/2019)

Der Beschwerdeführer verlangt eine Wiederholung der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 im Kanton Basel-Stadt bezüglich des Finanzreferendums gegen die Finanzierung des Naturhistorischen Museums und des Staatsarchivs. Soweit das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt, bewertet es die vorgebrachten Unregelmässigkeiten, die es zudem als zu spät gerügt erachtet, als zu geringfügig, um das deutliche Ergebnis der Volksabstimmung (Ja: 60.33 %) entscheidend zu beeinflussen, wenn sie vor der Abstimmung bekannt gewesen wären. Es weist die Beschwerde ab.



Urteil des Bundesgerichts vom 13. Mai 2020 (1C_233/2020)

Der Schweizerische Verband der Taxifahrer + Personenbeförderung erhebt Abstimmungsbeschwerde gegen die Volksabstimmung über das neue Taxigesetz des Kantons Zürich vom 9. Februar 2020. Wegen Fristablaufs und mangelhafter Begründung i.S.v. Art. 42 Abs. 2 BGG tritt das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht ein.

2.2 Kantonale Entscheide

keine

2.3 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)



Entscheid der UBI vom 11. Mai 2020 (b. 844)

Der Beschwerdeführer, ein Mitglied des "Egerkinger Komitees", welches die Eidgenössische Volksinitiative "Ja Verhüllungsverbot" lanciert hat, beschwert sich über die Ausstrahlung von "Arena" am 13. Dezember 2019. In besagter Sendung wurde gemäss dem Beschwerdeführer zu einseitig über die Initiative als ein reines "Burkaverbot" diskutiert was dem Anliegen an sich schade, da dieses nicht ausschliesslich gegen Burkas gerichtet sei. Er räumt ein, dass die einschränkende Bezeichnung auch von Vertreterinnen und Vertretern des Initiativkomitees selber verwendet werde. Der Beschwerdeführer reichte die Eingabe in eigenem Namen und nicht namens des Komitees ein. Die UBI tritt mangels Legitimation des Beschwerdeführers nicht auf die Beschwerde ein.

3. Neue Volksinitiativen



Überblick hängige Volksinitiativen²

- Initiativen im Sammelstadium (15) (0)
- In Auszählung (1) (0)
- Beim Bundesrat hängig (7) (0)
- Beim Parlament hängig (10) (0)
- Abstimmungsreife Volksinitiativen (1) (0)

² Stand 31.05.2020.



Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rämistrasse 74/34 CH-8008 Zürich Telefon +41 44 634 41 77 https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/al-phabetical/kley.html

4. Publikationen



EUROPARAT, Elections, Digital Technologies, Human Rights, Compendium 2020, Strassburg 2020 (Link)



LANG JOSEF, Demokratie in der Schweiz, Geschichte und Gegenwart, Baden 2020 (Verlag)



MUSLIU NAGIHAN, Bezirksrat Zürich, Beschluss Nr. GE.2019.33/2.02.01 vom 23. Januar 2020, Susanne Brunner gegen Gemeinderat von Zürich, Rückweisung Interpellation, sprachliche Vorgaben für die Gleichstellung von Männern und Frauen in Interpellationen (Entscheidbesprechung), AJP 2020, S. 634 ff. (Swisslex)



ROCHAT PHILIPPE E., Versammlungsdemokratie realistisch betrachtet, Die Gemeindeversammlungen der Schweiz, Schriften zur Demokratieforschung Bd. 17, Zürich 2020 (Verlag)



TANQUEREL THIERRY, Splendeur et misère de l'unité de la matière, in : ZSR/RDS 139 (2020) I Heft 2, S. 115 ff. (<u>Legalis</u>)



WYSS KARL-MARC, Die vorläufige bundesrechtliche Umsetzung eidgenössischer Volksinitiativen auf dem Verordnungsweg, Phänomen – Grundsätze – Gefahren, Diss. Zürich 2020 (Verlag)



Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rämistrasse 74/34 CH-8008 Zürich Telefon +41 44 634 41 77 https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/al-phabetical/kley.html

5. Dokumentation und Kontakt



Sammlung der Demokratie-Newsletter: Lehrstuhl Prof. Dr. A. Kley

Newsletter: An- und Abmeldung

Wir freuen uns über Ihre Hinweise und Anregungen.



Vollständige Artikelsammlung: Zentralbibliothek Zürich



Urteils- bzw. Entscheidsammlung des Bundesgerichts:

Schweizerisches Bundesgericht

Kontakt:

Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte, sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Zürich lst.kley@rwi.uzh.ch

Redaktion

Sandro Trapani Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Kley Michael Helbling, MLaw